

Eignungsfeststellung

Juni 2021

1 Rechtliche Vorgaben WHG, AwSV

1.1 Eignungsfeststellungspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (LAU-Anlagen) dürfen nach § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die Eignungsfeststellung muss also zeitlich vor der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden; daher spricht man auch von einer behördlichen Vorkontrolle.

Die zuständige Behörde – die Kreisverwaltungsbehörde – kann jedoch den vorzeitigen Einbau zulassen. Dabei sind die vergleichsweise strengen Maßgaben von § 17 WHG zu beachten, d.h. insbesondere:

- es ist mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu rechnen,
- der vorzeitige Einbau muss im öffentlichen oder berechtigten Interesse des Antragstellers sein und
- der Antragsteller verpflichtet sich, bei Versagen der Eignungsfeststellung den früheren Zustand wiederherzustellen.

Unter diesen Maßgaben kann nicht gewählt werden (alternativ), sondern sie müssen insgesamt erfüllt werden (kumulativ). Für die Beurteilung, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ist der KVB zumindest eine konzeptionelle Beschreibung des Vorhabens (der Anlage) vorzulegen. Daraus muss insbesondere erkennbar sein, dass der Antragsteller bzw. seine Beauftragten in der Lage sind, die Anlage gemäß § 17 Abs. 1 AwSV so zu planen und zu errichten, dass sie so beschaffen ist und betrieben werden kann, dass die Anforderungen des § 62 WHG, der AwSV und der einschlägigen technischen Regeln eingehalten werden.

Die eignungsfeststellungspflichtigen Tätigkeiten Errichten und Betrieb haben am 01.03.2010 den Begriff „Verwenden“ abgelöst. Dies deutet darauf hin, dass der „Betrieb“ im Regelfall mit der Errichtung (und der wesentlichen Änderung) verknüpft ist. Dennoch sind Fälle denkbar, bei denen der Betrieb einer bereits errichteten Anlage eignungsfestzustellen ist. Beispielsweise, wenn eine Anlage der Gefährdungsstufe A, für die gemäß § 41 Abs. 1 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich ist, durch Höherstufung des gelagerten wassergefährdenden Stoffs in Gefährdungsstufe B kommt und § 41 Abs. 2 AwSV nicht zur Anwendung kommt (siehe Nr. 1.4).

Die wesentliche Änderung ist seit dem Inkrafttreten der Änderungen des § 63 WHG (Gesetz vom 18.07.2017) am 28.01.2018 gesondert eignungsfeststellungspflichtig. Die TRWS 779



wird versuchen, nähere Hinweise zur wesentlichen Änderung bzw. zu den damit verbundenen Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV zu geben, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale einer Anlage verändern.

Die Eignungsfeststellung kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG, auch nachträglich, mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Die Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile ist seit dem Inkrafttreten der Änderungen des § 63 WHG (Gesetz vom 18.07.2017) am 28.01.2018 nicht mehr möglich. Liegt für ein Anlagenteil keiner der in § 63 Abs. 4 WHG aufgelisteten Eignungsnachweise vor, so ist seitdem seine Eignung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Eignungsfeststellung für die gesamte Anlage zu bewerten.

1.2 Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht – WHG

Durch die Beschränkung auf LAU-Anlagen wird von vorne herein in § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG klargestellt, dass HBV-Anlagen wie bisher schon und seit dem Inkrafttreten des WHG (vom 31.07.2009) am 01.03.2010 auch Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG keine Eignungsfeststellung benötigen.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG ist eine Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen nicht erforderlich. Das Fehlen der Tätigkeit des Umschlagens ist wohl eher auf ein historisches redaktionelles Versehen als auf die Absicht zurückzuführen, Anlagen zum Umschlagen von JGS der Eignungsfeststellungspflicht zu unterwerfen.

„Vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe“ sind die in § 2 Abs. 8 und Abs. 13 AwSV genannten Stoffe und Gemische. Damit sind auch LAU-Anlagen in Biogasanlagen, die ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft verarbeiten, von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen.

Nicht eignungsfeststellungspflichtig sind Anlagen, deren Eignung anderweitig nachgewiesen ist. Dies sind gemäß § 63 Abs. 3 WHG Anlagen mit baurechtlicher Genehmigung, wenn die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt. Dies ist in Bayern nicht der Fall. Hier zählt die AwSV nicht zum Prüfprogramm der Baugenehmigung (vgl. Nr. 3.3.3.2 VVWas). § 63 Abs. 3 WHG findet daher in Bayern keine Anwendung.

Die Eignungsfeststellung entfällt schließlich bei bestimmten Arten des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, wenn die Stoffe

- nur kurzzeitig für den Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Transportbehälter den verkehrsrechtlichen Vorschriften genügen,



- in Laboratorien in den für den Handgebrauch üblichen Mengen bereitgehalten werden (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG)

Bei diesen beiden Arten des Umgangs handelt es sich nicht um Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 AwSV, so dass sich die Frage nach der Eignungsfeststellungspflicht von vorne herein nicht stellt.

Eine Bereitstellung für den Transport ist insbesondere für Verkehrsflächen im Sinne des § 28 Abs. 2 AwSV anzunehmen. Beim wiederholten Abstellen von Transportbehältern auf derselben Fläche ist für die Bewertung der Fläche ausschlaggebend, ob ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Transport besteht. Werden beispielsweise Transportbehälter aus Lageranlagen kurzzeitig auf eine Bereitstellungsfläche verbracht, um dort Transporteinheiten zu bilden, die dann zum Verladen auf die Umschlagfläche weiterbefördert werden, ist die o. g. Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht auf die Bereitstellungsfläche anwendbar. Bei anders gearteten Konstellationen ist abzuwägen, ob die Bereitstellung für den Transport im Vordergrund steht, es sich um Umschlagflächen im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV oder um Teile von Flächen nach § 14 Abs. 3 AwSV handelt.

Bis zum Inkrafttreten des WHG (vom 31.07.2009) am 01.03.2010 waren Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art gemäß dem vorher geltenden § 19h WHG von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen. Die Beschreibung dieser Anlagen war in den Länder-VAwS enthalten. Ab dem 01.03.2010 waren diese Anlagen damit eignungsfeststellungspflichtig. Die Übergangsvorschrift in § 105 Abs. 3 WHG bestimmte lediglich, dass vor dem 01.03.2010 erteilte Eignungsfeststellungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Erst § 68 Abs. 8 AwSV schaffte hier Klarheit: Anlagen, die den bis 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften zur Beschreibung einfacher oder herkömmlicher Anlagen entsprachen, benötigen auch weiterhin keine Eignungsfeststellung.

1.3 Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht – AwSV

Ausgenommen von der Eignungsfeststellungspflicht sind über die JGS-Anlagen hinaus die in § 41 Abs. 1 AwSV aufgezählten Anlagen. Der Übersichtlichkeit halber wurde die dortige Nr. 1 im Folgenden in zwei Punkte (a und b) aufgegliedert.

- a) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe,
- b) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A,
- c) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 AwSV,
- d) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV unterliegen,
- e) Heizölverbraucheranlagen und
- f) Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann.



Trifft eine dieser Alternativen auf eine Anlage zu, entfällt die Eignungsfeststellung. § 41 Abs. 2 AwSV ist für diese o.g. Anlagen nicht einschlägig. Ist die Anlage prüfpflichtig gemäß § 46 Abs. 2 oder 3 i. V. m. Anlage 5 oder 6 AwSV, unterliegt sie jedoch der Anzeigepflicht nach § 40 AwSV (vgl. unten Nr.3).

Bei Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen kann Alternative b) zutreffen, wenn der feste wassergefährdende Stoff in eine WGK eingestuft ist und eine Gefährdungsstufe ermittelt werden kann. Handelt es sich um ein festes Gemisch, kommt stattdessen Alternative d) in Betracht, sofern die maßgebende Masse 1.000 t nicht überschreitet (keine Prüfpflicht nach Zeile 4 Anlagen 5 und 6 AwSV).

Aufschwimmende flüssige Stoffe sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV allgemein wassergefährdend. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen dieser Stoffe gilt jedoch nicht Alternative d), sondern die speziellere Alternative c). Als aufschwimmende flüssige Stoffe gelten nur diejenigen, die gemäß Nr. 3.2 Anlage 1 AwSV vom UBA bekannt gemacht worden sind.

Alternative e) ist unscharf formuliert; gemeint sind Lageranlagen von Heizölverbraucheranlagen im Sinne von § 2 Abs. 11 AwSV.

In Alternative f) bezieht sich das Volumen von 1.000 l auf das maßgebende Volumen der Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen nach § 39 AwSV. Verfügen also z. B. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, deren maßgebendes Volumen 1 m³ nicht überschreitet, über ein Rückhaltevolumen im Sinne von § 18 Abs. 4 AwSV, entfällt die Eignungsfeststellung. Gleiches gilt z. B. für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wenn das Volumen der größten Umladeeinheit 1 m³ nicht überschreitet und entweder sämtliche umgeschlagene Transportbehälter doppelwandig im Sinne von § 2 Abs. 17 AwSV sind, oder wenn das Rückhaltevolumen der Umschlaganlage mindestens das in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV geforderte Volumen aufweist. Bei Abfüllanlagen mit einem maximalen Volumenstrom von 100 l/min und einem mittleren Tagesatz bis 1 m³ müsste ein Rückhaltevolumen ggf. über § 18 Abs. 3 AwSV hinaus vorgehalten werden, damit die Eignungsfeststellungspflicht entfällt. Für Anlagen zum Lagern fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist z. B. keine Eignungsfeststellung erforderlich, wenn das Volumen, das sich ansammeln kann, höchstens 1.000 l beträgt (= maßgebendes Volumen gemäß § 39 Abs. 8 AwSV) und das Rückhaltevolumen mindestens diesem Volumen entspricht. Als Rückhaltevolumen fordert § 27 Satz 2 AwSV ein Volumen von mindestens 5 % des Anlagenvolumens. Somit entfällt die Eignungsfeststellung für solche Anlagen unter diesen Voraussetzungen bis zu einem Anlagenvolumen von 20 m³.

§ 41 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV regeln weitere Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht. Im Einzelnen siehe Nr. 1.4.



1.4 Gutachten – § 41 Abs. 2 versus § 42 AwSV

Anstelle eines Antrags auf Eignungsfeststellung kann der Betreiber für LAU-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C gemäß § 41 Abs. 2 AwSV das Gutachten eines Sachverständigen vorlegen. Die Alternative „Gutachten anstelle von Antrag auf Eignungsfeststellung“ ist jedoch nur möglich, wenn bestimmte Randbedingungen gegeben sind:

- a) für alle Anlagenteile liegen bauordnungsrechtliche Eignungsnachweise vor,
- b) ggf. vorhandene Transportbehälter besitzen eine gefahrgutrechtliche Zulassung und
- c) die Anlage erfüllt insgesamt die Anforderungen des Gewässerschutzes.

Dem Gutachten müssen die bauordnungsrechtlichen Nachweise für alle Anlagenteile beigelegt werden. Im Unterschied zum Antrag auf Eignungsfeststellung ist außer der gefahrgutrechtlichen Zulassung für Transportbehälter kein anderer Nachweis zugelassen, insbesondere kein Gutachten nach § 42 AwSV. Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a und b AwSV genannten Nachweise beziehen sich auf die Fassung des WHG, die bis zum 27.01.2018 gültig war. Aktuell zählt § 63 Abs. 4 WHG als geeignet geltende Anlagenteile und die entsprechenden Nachweise auf. Dies sind auch die Nachweise, die mit dem Gutachten vorzulegen sind. So ist es auch im Referentenentwurf „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vorgesehen.

Die der KVB eingeräumte, relativ kurze Reaktionszeit von sechs Wochen, nach deren Ablauf unmittelbar mit Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen werden darf, zeigt, dass der Verordnungsgeber im Gutachten nicht nur konzeptionelle Aussagen erwartet. Denn für eine ausgearbeitete, baureife Planung reichen ab der Konzepterstellung sechs Wochen bei weitem nicht aus. Ein konzeptionelles Gutachten kann allenfalls dem Betreiber zur Präzisierung seiner weiteren Planung dienen. Vielmehr muss das Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV eine ausgearbeitete Planung mit konkret benannten Anlagenteilen und Eignungsnachweisen bewerten. Das Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV ist daher nicht dazu gedacht, die grundsätzliche Eignungsfeststellungsfähigkeit einer Anlage „auszutesten“. Zur Klärung solcher Fragen sollte sich der potenzielle Betreiber um ein beratendes Gespräch mit der FSW bemühen.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D liegt es zusätzlich im Ermessen der KVB, ob von der Eignungsfeststellung abgesehen wird.

Innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist zu prüfen, ob die Anlage wie geplant errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden kann. Diese Prüfung unterscheidet sich im Umfang nicht wesentlich von der fachlichen Prüfung im Zuge eines Antrags auf Eignungsfeststellung (siehe Nr. 2.3). Sind keine zusätzlichen Anforderungen zu stellen, sollte dies dem Betreiber formlos mitgeteilt werden. Erforderliche Nebenbestimmungen, ggf. auch Vorschläge aus dem Gutachten des Sachverständigen, die aus Sicht der FSW übernommen werden sollten, sind per gesonderter Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 16 Abs. 1 AwSV und § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV festzusetzen. Ist

die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auch bei Festsetzung zusätzlicher Auflagen nicht auszuschließen (bzw. ist der bestmögliche Schutz der Gewässer auch dann nicht gewährleistet), ist die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung zu untersagen.

Ein Gutachten nach § 42 AwSV ist immer dann vorzulegen, wenn die KVB dies verlangt. Insbesondere wird ein Gutachten erforderlich sein, wenn technische Sachverhalte zu klären sind, die die KVB nicht aus eigenem Sachverstand beurteilen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Anlagenteile verwendet werden sollen, für die kein (allgemeiner) Eignungsnachweis im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG vorliegt. § 42 AwSV fordert die Erstellung des Gutachtens durch einen Sachverständigen, worunter der Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV zu verstehen ist. Allerdings kann das Gutachten nach § 42 AwSV vertiefte Kenntnisse z.B. über Werkstoffe, Verfahren oder Prozesse erfordern, die über das übliche Wissen eines AwSV-Sachverständigen hinausgehen. Ein AwSV-Sachverständiger kann sich bei der Erstellung des Gutachtens auch weiterer Sachverständiger mit vertieften Kenntnissen in bestimmten Fragestellungen bedienen, deren Aussagen er in sein Gutachten übernimmt. Diese weiteren Sachverständigen müssen keine nach § 2 Abs. 33 AwSV sein.

Unabhängig von der Eignungsfeststellung kann ein Gutachten in Sonderfällen, etwa im Rahmen der allgemeinen technischen Gewässeraufsicht, erforderlich sein. Stellt die KVB im Rahmen der Prüfung, ob eine Anlage die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV erfüllt, fest, dass die Anlage oder ein Anlagenteil nicht aus eigener Anschauung oder aufgrund allgemeiner Eignungsnachweise beurteilt werden kann, kann vom Betreiber ein entsprechender Nachweis (erforderlichenfalls durch Gutachten Dritter) gefordert werden. Denn § 62 WHG verlangt den Ausschluss der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften bzw. den bestmöglichen Schutz der Gewässer, das vom Betreiber entsprechend zu belegen ist.

1.5 Geeignete Anlagenteile

Beim Antrag auf Eignungsfeststellung muss der Antragsteller die Eignung der Anlage und ihrer Teile nachweisen (§ 42 Satz 1 AwSV). § 63 Abs. 4 WHG zählt Anlagenteile auf, die bei Vorlage der dort genannten Nachweise als geeignet gelten („Eignungsfiktion“). Eine Pflicht zur ausschließlichen Verwendung dieser Anlagenteile wird hier nicht begründet. Es können auch Anlagenteile eingesetzt werden, deren Eignung auf andere Weise nachgewiesen ist, z. B. durch Gutachten nach § 42 AwSV.

Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG sind Bauprodukte, die einer harmonisierten europäischen Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung nach der Bauproduktenrichtlinie entsprechen, das CE-Zeichen tragen und deren Leistungserklärung die notwendigen wesentlichen Merkmale umfasst. Erläuterungen dazu hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in der „Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG“ zusammengestellt, die auf den [LAWA-Seiten im Internet](#) und im Extranet unter Links zu finden



sind. Kann ein solches Anlagenteil ausweislich seiner Leistungserklärung nicht alle notwendigen Anforderungen erfüllen, müssen die Defizite durch (zusätzliche) Anforderungen an die Anlage ausgeglichen werden.

§ 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG benennt Bauprodukte, für die nach deutschem Baurecht ein Verwendbarkeitsnachweis unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen erteilt wurde, und die das Übereinstimmungszeichen tragen. Verwendbarkeitsnachweise nach Baurecht sind die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) und das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP). Wegen eines redaktionellen Versehens nicht erwähnt, aber mit eingeschlossen in § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG sind Bauprodukte, die bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln entsprechen. Die Bauprodukte, für die das Baurecht wasserrechtliche Anforderungen an Teile von LAU-Anlagen berücksichtigt, sind in § 1 Nr. 2 BauPAV gelistet. Technische Regeln für Teile von LAU-Anlagen enthalten die Bayer. Technischen Baubestimmungen (BayTB) in Teil C Nr. 2.15. Bauprodukte, für die ein abP anstelle einer abZ ausreicht, sind in Teil C Nr. 3 BayTB aufgeführt. Im Bereich der LAU-Anlagen sind dies nur selbsttätig schließende Zapfventile und Beschichtungsmittel für Heizöl und einige andere wassergefährdende Flüssigkeiten.

Bauarten nach § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG sind geeignet, wenn für sie nach deutschem Baurecht ein Anwendbarkeitsnachweis in Form einer allgemeinen Bauartgenehmigung unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen erteilt wurde und eine Übereinstimmungserklärung vorliegt. Die ebenfalls genannte Alternative abZ wird vom DIBt als zuständige Behörde aktuell nicht mehr erteilt. Bauarten, für die diese Nachweise in Frage kommen, sind ebenfalls in § 1 Nr. 2 BauPAV gelistet.

Druckgeräte nach § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WHG und Maschinen nach § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WHG sind geeignet, wenn sie das CE-Zeichen tragen und entsprechend ihrer Bedienungsanleitung und Sicherheitsinformationen in Betrieb genommen wurden. Bei bestimmten Druckgeräten kann eine EU-Konformitätserklärung einer Betreiberprüfstelle das CE-Zeichen ersetzen. Weitergehende Anforderungen an Druckgeräte und Maschinen sind nicht möglich. Die Sicherheit der Anlage muss erforderlichenfalls durch geeignete Rückhalteeinrichtungen gewährleistet werden.

Transportbehälter mit gefahrgutrechtlicher Zulassung werden in § 63 Abs. 4 WHG nicht erwähnt. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c AwSV lässt eine gefahrgutrechtliche Zulassung für Transportbehälter als Eignungsnachweis anstelle eines der in § 63 Abs. 4 WHG genannten Nachweise zu. Es gibt daher keinen fachlichen Grund, im Rahmen einer Eignungsfeststellung für Transportbehälter über die gefahrgutrechtliche Zulassung hinaus Eignungsnachweise für ihre primäre Sicherheit zu verlangen. Zudem sieht der Referentenentwurf „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ausdrücklich vor, dass nicht nur die in § 63 Abs. 4 WHG aufgezählten Anlagenteile als geeignet gelten, sondern auch gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehälter.



2 Vorgehensweise

2.1 Antrag und Umfang

Die Eignungsfeststellung ist nach § 63 WHG nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG vorgesehen, insbesondere also nicht für JGS-Anlagen, HBV- und Rohrleitungsanlagen. § 41 AwSV enthält zahlreiche Ausnahmen. Die Anforderungen der AwSV sind bei jeder Anlage einzuhalten, unabhängig von der Eignungsfeststellungspflicht. Mit der Eignungsfeststellung wird den pflichtigen Anlagen bescheinigt, dass sie die Anforderungen des WHG und der AwSV erfüllen oder auf andere, in der Regel gleichwertige Art und Weise im Einzelfall den Besorgnisgrundsatz einhalten bzw. den bestmöglichen Schutz erfüllen. Dies betrifft sämtliche einschlägige Anforderungen, also auch formale Anforderungen (Betriebsanweisung, Anlagendokumentation u. ä.) und spezielle materielle Anforderungen, z. B. bei Anlagen in besonderen Gebieten (Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete).

Wasserrechtlich wird die Eignungsfeststellung nur auf Antrag erteilt. Wird der KVB bekannt, dass eine eignungsfeststellungspflichtige Anlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird oder werden soll, kann sie auf die Antragstellung hinwirken (vgl. Art. 67 Abs. 1 BayWG).

2.2 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Eignungsfeststellung muss den Gegenstand des Antrags konkret benennen: die Anlage zum [Lagern/Abfüllen/Umschlagen] von [wassergefährdender Stoff] soll [errichtet/wesentlich geändert/betrieben] werden.

Die Anlage ist mit allen ihren Teilen (siehe Nr. 2.4) zu beschreiben und abzugrenzen. Das Merkblatt Nr. 3.3/2 „Hinweise zur Anlagenabgrenzung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erläutert die Vorgehensweise. Es kann als pdf-Datei aus dem [Publikationsshop des StMUV](#) oder aus der [Merkblattsammlung des LfU](#) heruntergeladen werden. Bei der wesentlichen Änderung einer Anlage kann sich der Antrag auf die Beschreibung der tatsächlich geänderten Anlagenteile beschränken.

„Dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“ (§ 42 Satz 1 AwSV). Dies sind zum einen die für die Anlagenabgrenzung verwendeten Unterlagen, insbesondere über die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe, die vorhandenen Stoffvolumina und –massen und die Ermittlung der notwendigen und tatsächlich vorhandenen Rückhalteeinrichtungen. Des weiteren ist eine Beschreibung der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen beizufügen. Bei Anlagen im Freien ist die Entwässerung zu erläutern. Diese Unterlagen werden auch für die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV benötigt.

Vorzugsweise sind solche Anlagenteile zu verwenden, die gemäß § 63 Abs. 4 WHG als geeignet gelten. Für Anlagenteile, die nicht unter diese Aufzählung fallen oder für die ein solcher Nachweis nicht vorliegt, ist die Eignung nach Maßgabe der KVB auf andere Weise nachzuweisen. Im Regelfall geschieht dies durch ein Gutachten nach § 42 Satz 2 AwSV.



Schließlich ist im Antrag auch auf die Anforderungen an den Betrieb der Anlage einzugehen und wie sie erfüllt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen

- an das Befüllen und Entleeren (§ 23 AwSV)
- an Betriebsanweisung bzw. Merkblatt (§ 44 AwSV) einschließlich der betrieblich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung (§ 46 Abs. 1 AwSV) und bei Betriebsstörungen (§ 24 AwSV)
- bzgl. der Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV) und der Prüfpflicht (§ 46 Abs. 2 oder 3 AwSV), jeweils soweit einschlägig.

Bei Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten ist darüber hinaus nachzuweisen, dass und wie die besonderen Anforderungen in § 49 bzw. 50 AwSV und der Schutzgebiets- bzw. Überschwemmungsgebietsverordnungen eingehalten werden.

2.3 Fachliche Beurteilung

Grundsätzlich bezieht sich die fachliche Stellungnahme der FSW auf den beantragten Umfang der Eignungsfeststellung. Ist die Anlage für sich bereits eignungsfestgestellt (oder in einem anderen Verfahren genehmigt), kann sich auch die fachliche Stellungnahme bzw. der Eignungsfeststellungsbescheid auf den Umfang der wesentlichen Änderung beschränken. Beeinflusst jedoch die wesentliche Änderung weitere Teile / Bereiche der Anlage, ist in der fachlichen Stellungnahme auch dieser Einfluss zu würdigen. Ggf. muss die Eignungsfeststellung auch auf die Anlage (und nicht nur die geänderten Teile) eingehen.

Erster Schritt der Prüfung, ob die Anlage die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV erfüllt, ist die Festlegung der Anlagen und ihrer Teile, d. h. die Beschreibung der selbstständigen Einheiten nach § 2 Abs. 9 AwSV und ihre Abgrenzung gegeneinander. Gemäß § 14 Abs. 1 AwSV ist die Anlagenabgrenzung Sache des Betreibers. Erfahrungsgemäß ist dies jedoch den wenigsten Planern und Betreibern bewusst. Übernimmt die FSW diesen Part, besteht die Chance einer systematischen Anlagenabgrenzung nach einheitlichen Kriterien. Die FSW übernimmt damit auch keine Planungsaufgaben, da die Anlagenabgrenzung auf den baulichen und verfahrenstechnischen Vorgaben in den Antragsunterlagen beruht. Sie „übersetzt“ lediglich die Planung in AwSV-Kategorien.

Auf die Abgrenzung folgt für jede Anlage der Vergleich von Ist und Soll anhand der vorgelegten Unterlagen und der wasserrechtlichen Vorschriften. Dabei sind insbesondere die AwSV und die einschlägigen technischen Regeln zu beachten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Regelanforderungen ausreichen, die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszuschließen bzw. den bestmöglichen Schutz der Gewässer zu gewährleisten, ob weitergehende Anforderungen z. B. gemäß § 16 Abs. 1 oder § 46 Abs. 4 AwSV notwendig sind oder ob spezielle Vorschriften in Schutz- oder Überschwemmungsgebietsverordnungen zu beachten sind. Die for-



malrechtliche Würdigung, ob eine Betriebsanweisung notwendig oder eine Anlagendokumentation noch zu erstellen ist, ob Fachbetriebs- oder Sachverständigenprüfpflicht vorliegt, kann zum Abschluss der Beurteilung erfolgen.

Nachweise, dass die zutreffenden materiellen Anforderungen eingehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegen. Formale Anforderungen (Betriebsanweisung, Anlagendokumentation, Prüf- und Fachbetriebspflicht) können vor der Errichtung der Anlage als Auflagen (bzw. nach § 13 WHG als „Inhalts- und Nebenbestimmungen“) etwa im Eignungsfeststellungsbescheid (oder einem anderen behördlichen Bescheid, der die Eignungsfeststellung mit umfasst, wie z. B. die BImSch-Genehmigung) formuliert werden. Bei prüfpflichtigen Anlagen kann die Prüfung, ob bestimmte Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten sind, auch dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme auferlegt werden.

2.4 Prüfumfang

Zur Feststellung der Eignung einer Anlage sind sämtliche Teile der Anlage und die Anlage insgesamt hinsichtlich ihrer Eignung, die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV zu erfüllen, zu prüfen. Dazu sind vom Antragsteller gemäß § 42 Satz 1 AwSV die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Es ist weder praktisch umsetzbar noch fachlich notwendig, für wirklich jedes einzelne Anlagenteil einen Eignungsnachweis zu fordern. Vielmehr kann sich die Forderung nach einem Eignungsnachweise auf die Anlagenteile beschränken, an die tatsächlich wasserrechtliche Anforderungen im allgemeinen gestellt werden (im Folgenden als „relevante“ Anlagenteile bezeichnet) und für die auch im allgemeinen Eignungsnachweise vorhanden sind.

§ 63 Abs. 4 WHG zählt als geeignet geltende Anlagenteile auf. Eignungsnachweise für diese Anlagenteile sind insbesondere CE- oder Übereinstimmungszeichen. Abgesehen von Druckgeräten und Maschinen können jedoch nur die in § 1 Nr. 2 BauPAV aufgeführten Bauprodukte und Bauarten CE- und Übereinstimmungszeichen erhalten. Damit liegt der Schluss nahe, dass sich im Rahmen der Eignungsfeststellung die Eignungsprüfung grundsätzlich auf diese Anlagenteile beschränken kann (siehe auch Nr. 1.5).

Systematisiert und umsortiert auf die drei Stufen des Sicherheitskonzeptes der AwSV ergibt sich aus der Aufzählung von Bauprodukten und Bauarten in § 1 Nr. 2 BauPAV folgende Aufstellung relevanter Anlagenteile:

- Anlagenteile der primären Sicherheit (ständiger Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff):
 - Behälter,
 - Rohrleitungen (Rohre, Formstücke, Abdichtungsmittel)
 - inkl. Beschichtungen, Auskleidungen
- Anlagenteile der sekundären Sicherheit (nur im Leckagefall Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff):
 - Rückhalteeinrichtungen (Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume)



- inkl. Beschichtungen, Auskleidungen, Fugenabdichtungen
- Anlagenteile der tertiären Sicherheit:
 - Sicherheitseinrichtungen, z. B.
 - Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber
 - Leckanzeigesysteme, Leckagesonden
 - Antihebertventile

Dabei ist zu beachten, dass in einer Anlage auch andere Anlagenteile vorhanden sein können als die in § 1 Nr. 2 BauPAV genannten oder Anlagenteile, die zwar dort genannt sind, im konkreten Einzelfall aber anderen Sicherheitsstufen zuzuordnen sind. Als häufig vorkommendes Beispiel sind Flächen zu nennen, auf denen mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Hierbei handelt es sich um primäre Anlagenteile, da sie im bestimmungsgemäßen Betrieb direkt mit dem wassergefährdenden Stoff in Kontakt stehen, und nicht um Rückhalteeinrichtungen (sekundäres Anlagenteil). Entscheidend dafür, ob ein Anlagenteil relevant ist, ist daher nicht, ob es wörtlich in § 1 Nr. 2 BauPAV genannt wird, sondern ob es einer der drei Sicherheitsstufen zuzuordnen ist.

Anlagenteile, die keiner dieser Sicherheitsstufen zugeordnet sind, sind danach zu prüfen, ob ihre sichere Funktion oder ihr Versagen Auswirkungen auf relevante Anlagenteile hat. Trifft dies zu, ist ein Nachweis für die Eigenschaft erforderlich, die dem Versagen entgegenwirkt. In vielen Fällen wird dies die Standsicherheit von baulichen Anlagen und Einrichtungen betreffen, für die über die baurechtlichen Anforderungen z. B. in der Baugenehmigung hinaus im Regelfall keine gesonderten Nachweise im Rahmen der Eignungsfeststellung notwendig sind.

Wenn im Falle eines Gutachtens nach § 41 Abs. 2 oder 3 AwSV nur Eignungsnachweise für diejenigen Anlagenteile vorzulegen sind, die gemäß § 63 Abs. 4 WHG als geeignet gelten,

2.5 Nebenbestimmungen

Eine Eignungsfeststellung kann von der FSW nur empfohlen und von der KVB nur erteilt werden, wenn die Anlage

- so wie sie geplant ist oder
- aufgrund der vorliegenden Unterlagen, aber mit zusätzlichen Auflagen

so sicher ist, dass die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszuschließen bzw. der bestmögliche Schutz der Gewässer gegeben ist (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Zusätzliche Auflagen sind immer dann geboten, wenn

- die Planung unter dem Niveau des Regelfalls bleibt, die Regelanforderungen aber notwendig sind, um die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszuschließen, und keine ausreichenden gleichwertigen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder
- die Regelanforderungen im Einzelfall nicht ausreichen, die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszuschließen.



2.6 Abweichungen von den Regelanforderungen

Besondere Umstände des Einzelfalls können dazu führen, dass Abweichungen im Sinne von Ausnahmen von den Regelanforderungen beantragt werden. Bei der Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, in welchem Bereich der Anlagensicherheit Abweichungen vorliegen:

- im primären Bereich (z. B. Korrosionsbeständigkeit, Standsicherheit und Dichtheit),
- im sekundären Bereich (z. B. Grundfläche, Aufkantung, Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Rückhalteeinrichtungen, Abstände) oder
- im tertiären Bereich (z. B. Eigen- und Fremdüberwachung)

und ob diese Abweichungen zulässig sind und/oder kompensiert werden können.

Abweichungen sind v. a. im primären und sekundären Bereich möglich. Ein Ausgleich kann im selben Bereich oder in einem anderen stattfinden. Beispielsweise kann eine verringerte Korrosionsbeständigkeit durch Korrosionszuschläge ausgeglichen werden, die eine vergleichbare Standzeit (Lebensdauer) eines Anlagenteils erwarten lassen (Ausgleich im selben – primären – Bereich). Eine verringerte Korrosionsbeständigkeit kann u. U. auch durch Anordnung des Anlagenteils in einer Rückhalteeinrichtung mit Eignung für die Beanspruchungsstufe hoch nach TRwS 786 (Ausgleich der Defizite im primären Bereich durch höhere Anforderungen im sekundären Bereich) oder zumindest teilweise durch verschärfte Überwachungsmaßnahmen (= verkürzte Prüfungsintervalle, höherwertige Prüfmodalitäten wie erhöhte Drücke oder verlängerte Druckhaltezeiten) wettgemacht werden.

2.7 Umsetzung der fachlichen Beurteilung

Ergibt die Beurteilung, dass die Anlage eignungsfeststellungspflichtig und –fähig ist, empfiehlt die FSW der Verwaltung, die Eignungsfeststellung zu erteilen (ggf. mit Inhalts- und Nebenbestimmungen). Die Erteilung der Eignungsfeststellung kann in einem eigenen wasserrechtlichen Bescheid erfolgen. Die Eignungsfeststellung kann auch im Rahmen eines anderen Genehmigungsbescheids mit Konzentrationswirkung, insbesondere nach BImSchG, erteilt werden.

Stellt sich bei der Beurteilung heraus, dass die Anlage geeignet, aber von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen ist, empfiehlt die FSW der Verwaltung dies dem Antragsteller formlos mitzuteilen. Sind aus fachlicher Sicht zusätzliche Anforderungen an die Anlage zu stellen, sind diese ggf. per Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 BayWG festzusetzen.

Der Antrag auf Eignungsfeststellung ist dann abzulehnen, wenn die zu prüfende Anlage die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV nicht erfüllt und dies auch durch zusätzliche Anforderungen an die Anlage nicht ausgeglichen werden kann .

3 Eignungsfeststellung und Anzeige

Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage ist gemäß § 40 Abs. 1 AwSV anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt gemäß § 40 Abs. 3 AwSV, wenn

- für eine LAU-Anlage eine Eignungsfeststellung beantragt wird oder



- die AwSV-Anlage einer sonstigen Zulassung (z. B. BImSch-Genehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV) bedarf und im Rahmen dieser Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sicher gestellt werden.

Prüfpflichtige LAU-Anlagen, für die gemäß § 41 Abs. 2 AwSV ein Sachverständigengutachten vorgelegt wird, bleiben damit anzeigepflichtig (da keine Eignungsfeststellung beantragt wird).

Anzeigepflichtig sind auch LAU-Anlagen, die gemäß § 41 Abs. 1 AwSV von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen, aber nach § 46 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 AwSV prüfpflichtig sind (z. B. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen).

Das Prüfprogramm der Baugenehmigung umfasst in Bayern nicht die AwSV-Anforderungen (vgl. Nr. 3.3.3.2 VVWas). Daher kann der Bauantrag weder den Antrag auf Eignungsfeststellung noch die Anzeige ersetzen.

4 Eignungsfeststellung und Einzelfallentscheidung nach § 16 Abs. 3 AwSV

Wenn eine Anlage eignungsfeststellungspflichtig ist, können Ausnahmen von den Anforderungen der AwSV im Rahmen der Eignungsfeststellung zusätzlich erteilt werden, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt werden. Ist die Anlage von der Eignungsfeststellungspflicht befreit, können Abweichungen von den Regelanforderungen als Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV zugelassen werden – z. B. in Genehmigungsbescheiden nach anderen Rechtsgebieten, oder ggf. in einem eigenen Ausnahmebescheid. Dies gilt z. B. für LAU-Anlagen nach § 41 Abs. 1 und 2 AwSV sowie für HBV- und Rohrleitungsanlagen.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach § 16 Abs. 3 AwSV im Einzelfall Ausnahmen von Anforderungen in Kapitel 3 (§§ 13 bis 51) der AwSV zulassen, wenn auch geringere Anforderungen als die Regelanforderungen ausreichen, um den Besorgnisgrundsatz oder bestmöglichen Schutz der Gewässer zu erfüllen. Ein Unterschreiten des in § 62 Abs. 2 WHG geforderten (Mindest-)Standards der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist nicht möglich.

Die §§ 49 und 50 AwSV enthalten speziellere Regelungen für Schutz- und Überschwemmungsgebiete (z. T. mit eigenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten) und gehen daher § 16 AwSV vor.

Da § 46 Abs. 4 AwSV zwar die Möglichkeit eröffnet, über die in den Anlagen 5 und 6 AwSV festgelegten Prüfungen hinaus Anlagen prüfen zu lassen und die Fristen zu ändern (verlängern oder verkürzen), aber keine Regelung zu Befreiungen trifft, ist § 16 Abs. 3 AwSV auch die Rechtsgrundlage für den Verzicht auf bestimmte Prüfungen einer Anlage im Einzelfall.



Soll vom Eignungsnachweis eines nach § 63 Abs. 4 WHG geeigneten Anlagenteils abgewichen werden, ist diese Abweichung im Rahmen der fachlichen Beurteilung für die Eignungsfeststellung der Anlage zu würdigen.

Davon unabhängig sind bauordnungsrechtliche Nachweise für JGS-Anlagen. JGS-Anlagen unterliegen nicht der Eignungsfeststellungspflicht (vgl. oben Nr. 1.1). Für ihre Anlagenteile ist jedoch nach Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV die Vorlage bauordnungsrechtlicher Nachweise vorgeschrieben. Abweichungen von dieser Anforderung können nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zugelassen werden.

5 Eignungsfeststellung und weitergehende Anforderung nach § 16 Abs. 1 AwSV

Die KVB kann unabhängig von einer Eignungsfeststellung weitergehende Anforderungen stellen, die über die Vorschriften des Kapitels 3 der AwSV, Regelungen in bauordnungsrechtlichen Nachweisen und Bestimmungen in technischen Regeln hinausgehen. Die Notwendigkeit solcher Anforderungen ergibt sich, wenn andernfalls die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. der bestmögliche Schutz der Gewässer nicht zu erreichen ist. Weitergehende Anforderungen werden per wasserrechtlicher Anordnung oder in einem Bescheid nach anderen Rechtsgrundlagen festgelegt.

Für weitergehende Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten sowie an die Sachverständigenprüfung (andere Prüffristen oder besondere Prüfungen) enthalten die §§ 49, 50 und 46 AwSV speziellere Regelungen, die vorrangig gegenüber § 16 Abs. 1 AwSV sind.

Weitergehende Anforderungen können auch im Rahmen einer Eignungsfeststellung (z.B. als Auflagen) festgesetzt werden – sofern die betreffende Anlage eignungsfeststellungspflichtig ist, also z. B. nicht bei HBV-Anlagen.

6 Dokumentation

Die FSW erteilt den Eignungsfeststellungsbescheid nicht selbst, sondern nimmt nur zum Antrag Stellung. Im Regelfall empfiehlt sie die Eignungsfeststellung unter Beachtung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen). In der Empfehlung zur Eignungsfeststellung (ebenso wie im Bescheid) sollte der Entscheidungsfindungsprozess nachvollziehbar dokumentiert sein. Entsprechend wird folgende Gliederung vorgeschlagen:

- Antragsinhalt
- Antragsunterlagen
- Beschreibung des Vorhabens
- Würdigung / Beurteilung
- Bedingungen / Auflagen
- Hinweise



Im „Antragsinhalt“ ist aufzuführen, was genau beantragt worden ist. Die Eignungsfeststellung kann sich nur auf den Umfang beziehen, der im Antrag genannt wurde. Ergibt sich bei der Bearbeitung, dass der Antrag zu eng gefasst ist, muss rein formal der Antragsteller seinen Antrag erweitern.

Unter dem Punkt „Antragsunterlagen“ sind die der Beurteilung zugrundeliegenden wesentlichen Unterlagen aufzuführen. Dies sind nicht nur die eingereichten und nachgeforderten Pläne, Skizzen und Beschreibungen, sondern auch die Ergebnisse von Besprechungen, Telefonaten und Ortseinsichten. Es empfiehlt sich daher dringend, Besprechungen, Telefonate und Ortseinsichten schriftlich zu dokumentieren und ggf. die daran Beteiligten mit unterschreiben zu lassen.

Die „Beschreibung des Vorhabens“ dient in erster Linie der eigenen Klarheit: oft sind wesentliche Angaben zum Vorhaben über viele einzelne Blätter oder gar Ordner verstreut und nur schwer wiederzufinden. In diesem Punkt sollten die für die Eignungsfeststellung wichtigen Angaben und Voraussetzungen / Randbedingungen kurz zusammengefasst werden. Dazu zählen alle Informationen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Eignungsfeststellung notwendig und möglich ist.

In der „Würdigung / Beurteilung“ findet der Ist / Soll-Vergleich statt: was wird beantragt, welche Anforderungen stellt die AwSV, wo liegen die Differenzen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sollte es nur noch Differenzen geben, die durch Auflagen ausgeglichen werden können. Sonstige Ungereimtheiten oder Unklarheiten müssen bis dahin ausgeräumt sein. Unter diesem Punkt sind insbesondere die Überlegungen, die zum Schluss geführt haben, warum eine gleichwertige Sicherheit möglich ist und unter welchen Auflagen, in knapper, aber schlüssiger Form niederzulegen. Aus diesen Überlegungen müssen sich die „Auflagen / Bedingungen“ fast zwangsläufig ergeben. Sie sollten in einem eigenen Punkt der Übersichtlichkeit halber nochmals zusammengefasst werden. In seltenen Fällen kann es natürlich passieren, dass trotz aller Bemühungen eine Planung nicht „eignungsfeststellungsfähig“ wird; dann muss der Antrag mit einem klaren Nein und ausführlicher Begründung des Neins zurückgewiesen werden.

Unter „Hinweise“ können optional Anregungen und Empfehlungen an die eigene Verwaltung (z. B. bezüglich der Handhabung der Stellungnahme) oder an den Antragsteller (z. B. welche Rechtsbereiche nicht abgedeckt sind) gegeben werden.

Kurz gesagt soll die Dokumentation so abgefasst und so umfassend sein, dass sich aus der Stellungnahme selbst alles ergibt, was die Entscheidung plausibel macht. Dies erleichtert es auch nach Jahren, den damaligen Entscheidungsfindungsprozess nachzuvollziehen – auch wenn der Sachbearbeiter längst gewechselt hat.



Anlage 1

Am Beispiel eines Antrags auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Lagern eines flüssigen wassergefährdenden Stoffs der Gefährdungsstufe B, bestehend aus einem Fassregal mit untergeschobener Stahlauffangwanne, ergibt sich für die Anlagenteile:

- Fässer:
 - primäre Sicherheitsstufe
 - Anforderungen: dicht, standsicher, widerstandsfähig (§ 17 Abs. 2 AwSV)
 - Eignungsnachweis: gefahrgutrechtliche Zulassung
- Stahlauffangwanne:
 - sekundäre Sicherheitsstufe
 - Anforderungen: flüssigkeitsundurchlässig (§ 18 Abs. 2 AwSV), standsicher (§ 17 Abs. 2 AwSV)
 - Eignungsnachweis: Ü-Zeichen, Stahlwannenrichtlinie (StawaR)
- Regal:
 - keine Sicherheitsstufe, Versagen beeinträchtigt primäre und/oder sekundäre Sicherheit (Absturz Fässer mit Leckschlagen und/oder Zerstörung der Auffangwanne)
 - Anforderung: standsicher
 - Eignungsnachweis: Standsicherheitsnachweis (Hersteller, Statiker)

Die Anlage „Fass- und Gebindelager“ muss weitere Anforderungen der AwSV erfüllen, damit eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt werden kann: Das Rückhaltevolumen der Stahlauffangwanne muss den Anforderungen des § 31 AwSV entsprechen, sofern nicht die Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet höhere Anforderungen stellt. Darüber hinaus ist die Erfüllung von Anforderungen z. B. an die Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Fachbetriebs-, Anzeige- und Prüfpflicht zu prüfen.

